



Die Erschienenen, nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG befragt, verneinten eine solche.

Die Erschienenen erklärten mit der Bitte um Beurkundung was folgt:

**I.**  
**Geschäftsanteilsabtretung:**

**§ 1**

Am Stammkapital der Flughafen GmbH Kassel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB (vormals Amtsgericht Kassel, Zweigstelle Hofgeismar HRB 9201), von insgesamt 1.021.800,00 € sind die vier Gesellschafter mit folgenden voll eingezahlten Stammeinlagen beteiligt:

Land Hessen	510.900,00 €
Stadt Kassel	170.300,00 €
Landkreis Kassel	170.300,00 €
Gemeinde Calden	170.300,00 €

**§ 2**

- a) Die Stadt Kassel tritt dem Land Hessen von ihrem Geschäftsanteil von 170.300,00 € einen Teilgeschäftsanteil von 37.450,00 € ab.
- b) Der Landkreis Kassel tritt dem Land Hessen von seinem Geschäftsanteil von 170.300,00 € einen Teilgeschäftsanteil von 37.450,00 € ab.
- c) Die Gemeinde Calden tritt dem Land Hessen von ihrem Geschäftsanteil von 170.300,00 € einen Teilgeschäftsanteil von 109.000,00 € ab.

Das Land Hessen nimmt diese Abtretungserklärungen an.

### **§ 3**

Somit sind am Stammkapital der Flughafen GmbH Kassel beteiligt:

das Land Hessen mit einem Geschäftsanteil von 510.900,00 €, zwei Geschäftsanteilen von 37.450,00 € und einem Geschäftsanteil von 109.000,00 €

Die Gesellschafter beschließen, diese vier Geschäftsanteile zu einem Geschäftsanteil von 694.800,00 € zu vereinigen.

Die Stadt Kassel und der Landkreis Kassel halten Geschäftsanteile von jeweils 132.850,00 € und

die Gemeinde Calden einen Geschäftsanteil von 61.300,00 €,

welche Beträge zusammen das Stammkapital von 1.021.800,00 € ergeben.

### **§ 4**

Die Gesellschafter haben vereinbart, dass das Land Hessen für die abgetretenen Teilgeschäftsanteile ein Entgelt nicht zu bezahlen hat.

### **§ 5**

Da alle Gesellschafter an diesem Vertrag beteiligt sind, bedarf es keiner Genehmigung der Abtretungen gemäß § 18 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages. Vorsorglich wird diese hiermit jedoch erklärt.

Die Gesellschaft hat durch ihre Geschäftsführung die Veräußerung der Teilgeschäftsanteile genehmigt. Auf die Genehmigungserklärung, die dieser notariellen Verhandlung beigelegt ist, wird verwiesen.

## II. Gesellschafterbeschluss

Die Erschienenen fassen einstimmig den Beschluss, den § 8 (1) wie folgt zu ändern:

„(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus sechs Mitgliedern. Für jedes Mitglied kann ein namentlich benanntes stellvertretendes Mitglied bestellt werden.“

Weiterhin stellen die Erschienenen fest, dass in Abs. 6 des § 10 (Aufgaben des Aufsichtsrates) der Satzung ein Schreibfehler enthalten ist. Richtig muss Abs. 6 lauten:

„(6) Darüber hinaus bedürfen die in § 6 Abs. 2 und 3 aufgeführten Fälle der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.“

Hierbei handelte es sich bei dem ursprünglichen Text „§ 6 Abs. 3 und 4“ um ein offensichtliches Schreibversehen, zumal ein Abs. 4 in § 6 nicht existiert. Die Erschienenen fassen einstimmig den Beschluss, den Abs. 6 des § 10 entsprechend zu korrigieren, sodass dieser lautet wie oben beschrieben.

## III.

Die Kosten der Geschäftsanteilsübertragungen zu Ziffer I. hat das Land Hessen zu tragen. Die Kosten des Gesellschafterbeschlusses zu II. trägt die Gesellschaft.

Der Notar soll eine beglaubigte Abschrift dieser Verhandlung dem Amtsgericht – Handelsregister – Kassel zum Zwecke des Nachweises der Geschäftsanteilsabtretungen übersenden.

Das Protokoll vorgelesen, genehmigt und unterschrieben: